

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Rheinauen für das Haushaltsjahr

2 0 1 9

vom 22.03.2019

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.767.360 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.299.716 €
der Jahresfehlbetrag auf	532.356 €

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	233.003 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	707.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 707.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	474.497 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0,00 €
Verzinsten Kredite auf	0,00 €
Zusammen auf	0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Rheinauen werden im Wirtschaftsplan Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf

1.) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00 €
2.) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00 €
3.) Verpflichtungsermächtigungen	4.600.000,00 €
Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren (2020) voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen:	4.000.000,00 €

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 23,0 % festgesetzt.

§ 7 Gebühren und Beiträge kommunale Einrichtungen

Die Gebühren und Beiträge für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen und die Beiträge für ständige Einrichtungen werden nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), der Kommunalabgaben-Verordnung sowie den einschlägigen Satzungen für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Beiträge für den Feldschutz 2019 werden nicht erhoben	0,00 €
--	--------

2. Entgelte der Abwasserbeseitigung

2.1. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Waldsee und der Ortsgemeinde Otterstadt werden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	1,47 €
b) für Oberflächenwasser pro m ² gebührenpflichtige Abflussfläche	0,70 €
c) pro m ³ angelieferter Fäkalschlamm bei Anfuhr auf eigene Kosten	3,07 €
d) pro m ³ angelieferter Fäkalschlamm bei Abholung im Auftrag der Verbandsgemeinde	11,89 €

2.2. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Neuhofen werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Grubenwasser sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	2,42 €
b) für Niederschlagswasser pro m ² Berechnungsfläche	0,87 €
c) für die Entsorgung von Grubenwasser pro m ³	12,86 €

2.3. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Altrip werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Fäkalschlamm, für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	2,86 €
b) für Niederschlagswasser pro m ² Berechnungsfläche	1,00 €
c) für die Entsorgung von Fäkalschlamm pro m ³	16,45 €
d) Zulage für überlange Saugleitung > 15 m	12,85 €
e) Zulage für Sondereinsatz je Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtage an Sonn- und Feiertagen	0,00 €
f) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	50,00 €
g) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	50,00 €

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 12.948.056,74 €, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 12.221.618,74 € und zum 31.12.2019 11.264.084,82 €.

§ 9 Altersteilzeit

(1) Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen.

(2) Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

§ 11 Weitere Bestimmungen

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Waldsee, den 22.03.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Reiland
Bürgermeister